

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444) auf ihrer 61. Sitzung vom 15.03.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die
Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und
Verfahrensregeln für den
Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Polizeiakademie
Niedersachsen**

Inhaltsübersicht:

Präambel

Abschnitt I: Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Reichweite dieser Satzung
- § 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen
- § 4 Organisationsverantwortung der Leitung der PA NI
- § 5 Verantwortung der Leitungen von Arbeitseinheiten
- § 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung
- § 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung
- § 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen
- § 9 Forschungsdesign
- § 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung
- § 11 Nutzungsrechte
- § 12 Methoden und Standards
- § 13 Dokumentation
- § 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
- § 15 Autorschaft
- § 16 Publikationsorgane
- § 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Abschnitt II: Ombudswesen

- § 18 Ombudspersonen
- § 19 Ombudstätigkeit

Abschnitt III: Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 22 Einleitung einer Untersuchung
- § 23 Vorprüfung
- § 24 Untersuchungskommission
- § 25 Verfahren der förmlichen Untersuchung
- § 26 Abschluss des Verfahrens
- § 27 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen
- § 28 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der PA NI
- § 29 Inkrafttreten

Präambel

¹Im Sinne des Leitbildes der Polizeiakademie Niedersachsen (PA NI) kommt der Wissensgewinnung und Reflexion in der Polizei eine wichtige Rolle zu. ²Die den unabhängigen, kritischen und allein wissenschaftlichen Gütekriterien verpflichtete Forschung wird auch zu diesem Zweck gefördert. ³Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. ⁴Die Leitung der PA NI trägt die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der PA NI.

⁵Die mit Inkrafttreten geltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis wurden auf der Grundlage der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom April 2022 und der „Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom Mai 2022 erarbeitet und setzen diese um. ⁶Sie sind für alle Personen an der PA NI, die forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich.

⁷Die vorliegende Satzung wird den wissenschaftlich tätigen Angehörigen der PA NI bekannt gegeben. Auf die Verpflichtung zur Einhaltung wird ausdrücklich hingewiesen.

Abschnitt I: Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Reichweite dieser Satzung

- (1) ¹Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den an der PA NI wissenschaftlich Tätigen auf der Internetpräsenz der PA NI bekanntgegeben. ²Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten und verbeamteten wissenschaftlich Tätigen elektronisch aufmerksam gemacht.
- (2) Alle an der PA NI wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

1. *lege artis* zu arbeiten,
2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3

Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

- (1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre) und Laufbahn.

- (2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.
- (3) ¹Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. ²Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§ 4

Organisationsverantwortung der Leitung der PA NI

- (1) Der Leitung der PA NI kommt die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der PA NI zu.
- (2) ¹Die Leitung der PA NI schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der PA NI, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. ²Auf diese Weise schafft die Leitung die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) An der PA NI sind durch folgende Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt:
- Personalentwicklung an der PA NI – Gesamtversion – in der jeweils geltenden Fassung;
 - Gleichstellungsplan für die PA NI in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) ¹Forschende sollen in frühen Karrierephasen gefördert werden. ²In den Projekten, in denen wissenschaftlicher Nachwuchs beteiligt ist, wird die Förderung und Betreuung durch die jeweiligen Projektleitungen verantwortet.

§ 5

Verantwortung der Leitungen von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich.
- (2) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der PA NI eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakkessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.
- (3) Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern der Arbeitseinheiten ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Leitung der PA NI entgegengewirkt.
- (5) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 6

Bewertung wissenschaftlicher Leistung

¹Sofern eine wissenschaftliche Leistung bewertet wird, erfolgt die Bewertung nach einem mehrdimensionalen Ansatz. ²Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. ³Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. ⁴Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden.

§ 7

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) ¹Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *lege artis* aus. ²Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.
- (2) ¹Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. ²Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden schriftlich dokumentiert und nachvollziehbar beschrieben.
- (4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
- (5) ¹Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), sind die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets zwingend darzulegen. ²Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt.

§ 8

Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar nachvollziehbar sein.
- (2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der wissenschaftlichen Arbeitseinheit.

§ 9

Forschungsdesign

- (1) ¹Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. ²Dies setzt in der Regel eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- (2) Die Leitung der PA NI stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.
- (3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 10

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) ¹Die Leitung der PA NI trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Angehörigen der PA NI und befördert die Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen.
- (3) Die PA NI etabliert eine Ethik-Kommission, um verbindliche Grundsätze für die Forschungsethik zu erarbeiten; auf die jeweils gültige Fassung der Satzung der Ethikkommission wird verwiesen.

- (4) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- (5) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- (6) ¹Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung.
²Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

§ 11

Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus den Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.
- (2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.
- (3) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 12

Methoden und Standards

- (1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 13

Dokumentation

- (1) ¹Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. ²Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. ³Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) ¹Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. ²Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen nach Absätzen 1 und 2 nicht gerecht, sind die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar schriftlich darzulegen.
- (4) ¹Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. ²Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 14

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) ¹Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. ²Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. ³Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (3) ¹Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. ²Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. ³Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. ⁴Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- (4) ¹Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. ²Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. ³Arbeitsabläufe werden umfänglich und transparent dargelegt.
- (5) ¹Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. ²Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 15

Autorschaft

- (1) ¹Autorin oder Autor ist, wer einen genuine, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.
- (2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an
- a) Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten; nicht ausreichend sind die bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, die bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o.ä.;
 - b) eigenständiger Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software; nicht ausreichend sind die bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, die bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.ä.;
 - c) eigenständiger Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten; nicht ausreichend sind die bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o.ä.;
 - d) Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen; nicht ausreichend ist die bloße Beratung von fremden Entwürfen, das bloße Einbringen unspezifischer Anregungen o.ä.;
 - e) Abfassung des Manuskripts; nicht ausreichend sind bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o.ä.

(3) ¹Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. ²Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

(4) ¹Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. ²Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. ³Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(5) ¹Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. ²Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets schriftlich zu erfolgen.

§ 16 Publikationsorgane

(1) ¹Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. ²Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.

(2) ¹Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. ²Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

(3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

(2) ¹Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ²Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

(3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

(4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Abschnitt II Ombudswesen

§ 18 Ombudspersonen

(1) ¹An der PA NI existiert eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. ²Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. ³Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

(VwVfG) des Landes Niedersachsen in Verbindung mit § 21 VwVfG des Bundes. ⁴Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III.

(2) ¹Zur Ombudsperson bzw. Stellvertretung können integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden, die innerhalb der letzten drei Jahre im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes wissenschaftlich forschend aktiv tätig waren und während dieses Zeitraums wissenschaftlich publiziert haben. ²Bei der Bestellung sollten auch die an der PA NI vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. ³Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission sein oder eine Leitungsposition innehaben. ⁴Als Leitungspositionen gelten die PA-Leitung, Abteilungsleitungen, Studiengabelsleitungen, Dezernatsleitungen.

(3) Die Ombudsperson und die Stellvertretung werden auf Vorschlag der Forschungskommission der PA NI und nach Zustimmung der Konferenz der PA NI durch die Direktorin oder den Direktor der PA NI bestellt.

(4) ¹Die Amtszeit der Ombudsperson und der Stellvertretung dauert jeweils drei Jahre. ²Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) ¹Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten von der Leitung der PA NI die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Ombudspersonen und Stellvertretungen ergriffen werden.

§ 19 Ombudstätigkeit

(1) ¹Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen die Ombudstätigkeit nach § 18 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Leitung der PA NI und die Konferenz der PA NI. ²Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(2) ¹Alle Angehörigen der PA NI können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten an die Ombudsperson wenden. ²Alternativ haben Angehörige der PA NI die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.

(3) ¹Die Leitung der PA NI trägt dafür Sorge, dass die lokale Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der PA NI bekannt sind. ²Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden über PSN null1|5, die Newsletter der PA NI, die IKriS-Homepage, den Forschenden-Verteiler per E-Mail sowie über das Einführungskonzept für neue Forschende bekannt gemacht.

(4) ¹Die Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. ²Sie trägt, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(5) Die Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der PA NI nach Abschnitt III weiter.

Abschnitt III

Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 20

Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Alle Stellen an der PA NI, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. ²Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Betroffenen darstellen können.

(2) ¹Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. ²Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. ³Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

(3) ¹Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. ²Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte darüber verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. ³Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gemäß Abschnitt I, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 19 Abs. 1 und 2 wenden.

(4) ¹Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. ²Für die betroffene Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. ³Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. ⁴Die Erstellung von Abschlussarbeiten soll keine Benachteiligung erfahren. ⁵Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

(5) ¹Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. ²Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseren Wissens angezeigt worden ist.

(6) ¹Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. ²Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(8) ¹Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. ²Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. ³Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis erfolgt bei bestehender gesetzlicher Verpflichtung. ⁴Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt; über die Herausgabe entscheidet die Ombudsperson. ⁵Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. ⁶Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. ⁷Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht,

es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. ⁸Das Verwaltungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der PA NI geboten ist; in diesem Fall wird der Hinweisgebende nicht offengelegt.

(9) ¹Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. ²Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 21

Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der PA NI wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt; unberührt bleiben die besonderen Tatbestände nach Absätzen 5 bis 8.

(2) Falschangaben sind

- a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen;
- b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung;
- c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;
- d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht;
- e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Ein unzulässiges Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt insbesondere vor bei

- a) ungekennzeichneter Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“);
- b) unbefugter Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“);
- c) unbefugter Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte;
- d) Anmaßung oder unbegründeter Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde;
- e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts;
- f) unbefugter Veröffentlichung und unbefugtem Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere vor bei

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen);
- b) Verfälschung oder unbefugter Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten;
- c) Verfälschung oder unbefugter Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der PA NI wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält;
 - b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absätzen 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.
- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der PA NI liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder als Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden;
 - b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Personen oder als Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben;
 - c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder als Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- (8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der PA NI im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absätzen 1 bis 5 ergibt.

§ 22

Einleitung einer Untersuchung

- (1) ¹Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudsperson oder deren Stellvertretung gemäß § 19 wenden. ²Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. ³Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. ⁴Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an die Ombudsperson weiter.
- (2) ¹Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 18 Absatz 1 die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend. ²Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 24.
- (3) ¹Die Ombudsperson oder deren Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 21 verwirklicht hat. ²Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 23

Vorprüfung

- (1) ¹Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson oder deren Stellvertretung die betroffene Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. ²Hierbei führt sie gegenüber der betroffenen Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. ³Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen.

⁴Die Frist kann bis zu zwei Mal auf insgesamt 16 Wochen verlängert werden. ⁵Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. ⁶Betroffene Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.

(2) ¹Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. ²Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. ³Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.

(3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.

(4) ¹Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der betroffenen Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. ²Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). ³Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die zuständige Ombudsperson das Verfahren ein. ⁴Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die zuständige Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.

(5) ¹Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. ²Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. ³Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist ab Zugang der Entscheidung eingeräumt. ⁴Die Remonstration darf nur auf neue Tatsachen gestützt werden. ⁵Die Remonstration kann an die Ombudsperson und deren Stellvertretung gerichtet werden. ⁶Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.

(6) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.

(7) ¹Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. ²Hat die betroffene Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 24

Untersuchungskommission

(1) ¹Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung wird anlassbezogen eine Ad-hoc-Untersuchungskommission durch die Leitung der PA NI eingesetzt. ²Die Untersuchungskommission hat sechs Mitglieder zuzüglich der vorsitzenden Person. ³Ihr gehören jeweils eine Vertretung aller Studienggebiete sowie eine Studierende oder ein Studierender an, wie auch die Ombudsperson und deren Stellvertretung als Gäste mit beratender Stimme. ⁴Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson bzw. der Stellvertretung aktiv. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission – mit Ausnahme der vorsitzenden Person – besteht zudem eine Stellvertretung. ⁶Der Vorsitz der Kommission wird durch die Mitglieder der Untersuchungskommission bestimmt; Voraussetzung für den Vorsitz ist, dass die Person keine Leitungsposition an der PA NI i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 4 innehat und über aktuelle Forschungserfahrung i. S. v. § 18 Abs. 2 Satz 1 verfügt. ⁷Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission und nimmt während der Sitzungen Hausrecht und Sitzungs-

polizei wahr. ⁸Die Untersuchungskommission wählt aus ihren Reihen eine Person mit Forschungserfahrungen i. S. v. § 18 Abs. 2 Satz 1 für den stellvertretenden Vorsitz. ⁹Mindestens drei Mitglieder der Untersuchungskommission sind Professorinnen oder Professoren an der PA NI.

(2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden ebenso wie ihre Stellvertretungen von der Direktorin oder dem Direktor der PA NI nach Wahl durch die Konferenz bestellt. ²Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

(3) ¹Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. ²Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. StPO entsprechend. ³Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von der Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung an der PA NI und von den betroffenen Personen gerügt werden. ⁴Es entscheidet die Untersuchungskommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. ⁵Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

(4) ¹Alle stimmberechtigten Mitglieder der Untersuchungskommission sowie die vorsitzende Person haben das gleiche Stimmrecht. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. ³Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.

(5) ¹Die Mitglieder der Untersuchungskommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Leitung der PA NI und die Konferenz der PA NI. ²Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(6) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich, d. h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(7) Die aktuelle Besetzung der Untersuchungskommission kann bei der Forschungskommission, erreichbar unter der E-Mail-Adresse: poststelle@pa.polizei.niedersachsen.de, in Erfahrung gebracht werden.

§ 25

Verfahren der förmlichen Untersuchung

(1) ¹Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. ²Spätestens zehn Arbeitstage zuvor wird der betroffenen Person die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. ³§ 23 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. ⁴Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. ⁵Verzichtet die betroffene Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. ⁶Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

(2) ¹Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. ²Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) ¹Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ²Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.

(4) ¹Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. ²Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein

Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. ³Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. ⁴Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. ⁵Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

(5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 20 Absätze 8 und 9 entsprechend.

(6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.

(7) ¹Die Untersuchungskommission legt der Direktorin oder dem Direktor der PA NI zeitnah einen abschließenden schriftlichen Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. ²Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.

(8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der PA NI zehn Jahre aufbewahrt.

§ 26

Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Die Direktorin oder der Direktor der PA NI entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der betroffenen Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird sowie ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. ²Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen miteinbezogen.

(2) ¹Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. ²Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.

(3) ¹Die Entscheidung wird ferner den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, schriftlich mitgeteilt. ²Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Leitung der PA NI nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend Absatz 1 Satz 2. ³Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. ⁴Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

§ 27

Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

(1) Erachtet die Leitung der PA NI wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:

- a) schriftliche Rüge, die keine Disziplinarmaßnahme darstellt;
- b) Aufforderung an die betroffene Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen;
- c) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der PA NI getroffen oder der Vertrag von der PA NI geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung;
- d) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder als Gremienmitglied der PA NI für maximal zwei Jahre;
- e) gegen Angestellte der PA NI arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung;
- f) gegen Beamte der PA NI Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens

- mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen;
- g) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft;
 - h) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde;
 - i) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung;
 - j) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes;
 - k) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens;
 - l) Ausschluss von interner Förderung bis maximal zwei Jahre.
- (2) Andere als die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der betroffenen Person verhältnismäßig sind.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in der schriftlichen Entscheidung nach § 26 Abs. 2 nicht ausgesprochen worden sind.

§ 28

Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der PA NI

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 21 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.
- (2) ¹Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. ²Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die betroffene Person inzwischen nicht mehr an der PA NI wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

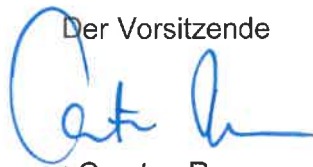
§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen

Der Vorsitzende



Carsten Rose

Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen

